OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-602464/6/KLi/JB

Datum: Linz, 8. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 20. April 2018 des Ing. Mag. K P H, geb. x, D 79/1, D, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. K H, xstraße x, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 22. März 2018, GZ: VerkR96-2669-2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. März 2018, GZ: VerkR96-2669-2018, wurde dem Beschwerdeführer eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) dahingehend vorgeworfen, dass er am 11. Oktober 2017 um 20:54 Uhr in der Gemeinde Lz, Gemeindestraße O, xstraße x im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ (Abschleppzone) gehalten habe. Er habe dadurch § 24 Abs. 1 lit. a StVO verletzt. Beim Fahrzeug handle es sich um einen Pkw der Marke x, grau/silberfarbig, mit dem Kennzeichen x. Über den Beschwerdeführer werde gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe von 40 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 19 Stunden verhängt. Ferner habe er einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens von 10 Euro zu bezahlen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, aufgrund einer Anzeige der FI Verkehrsinspektion L vom 12. Oktober 2017 sei über den Beschwerdeführer mit Strafverfügung vom 25. Oktober 2017 wegen der im Spruch näher angeführten Verwaltungsübertretung nach § 24 Abs. 1 lit. a StVO eine Geldstrafe von 70 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 32 Stunden verhängt worden. Mit Schreiben vom 14. November 2017 habe der Beschwerdeführer Einspruch erhoben und die Einleitung des ordentlichen Verfahrens beantragt.

Mit Schriftsatz vom 26. Jänner 2018 habe der Beschwerdeführer Lichtbilder des Tatortes übermittelt und sinngemäß ausgeführt, dass er sein Fahrzeug keinesfalls in einer gültigen „Abschleppzone“ abgestellt habe. Als er zum vermeintlichen Tatort gekommen sei, habe sich vor dem Haus xstraße 7 ein freier Parkplatz befunden, der als Behindertenparkplatz markiert gewesen sei. Es könne nicht von einem Verstoß gegen ein Halte- und Parkverbot geschweige denn vom Abstellen in einer Abschleppzone ausgegangen werden. Das auf dem Lichtbild ersichtliche Vorschriftszeichen sei entsprechend der zugrunde liegenden Verordnung links hinter dem vom Beschwerdeführer abgestellten Pkw anzubringen gewesen. Auf dem Lichtbild sei links hinter seinem Pkw noch der Masten ersichtlich, wo das Vorschriftszeichen offenbar demontiert und provisorisch an einer etwa vier Meter weiter rechts befindlichen Säule montiert worden sei, wo es durch einen davor parkenden Transporter verdeckt worden sei. Jenes provisorisch an der Säule montierte Vorschriftszeichen würde sich entgegen der Verordnung auch direkt hinter einem davorliegenden Parkplatz befinden, sodass es eben im Falle einer Benützung eines Parkplatzes durch höhere Fahrzeuge nicht erkannt werden könne.

Es würde sohin eine nicht ordnungsgemäß kundgemachte Verordnung vorliegen, die von den Verwaltungsbehörden nicht anzuwenden sei. Selbst wenn man von der grundsätzlichen Kundmachung auf dem linken hinter dem Fahrzeug befindlichen

Masten ausgehen würde, wäre das Abstellen des Fahrzeuges nicht rechtswidrig gewesen, da sich der Umkehrplatz links daneben befunden hätte und vor allem der von ihm benützte Parkplatz auch durch Bodenmarkierungen als solcher erkennbar gewesen sei.

Von der belangten Behörde wurde die Verordnung angefordert. Dazu hat der Beschwerdeführer neuerlich eine Stellungnahme abgegeben.

Unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde sodann aus, dass die Bodenmarkierungen „Behindertensymbol“ weder bindend noch verpflichtend seien. Wann das Behindertensymbol „durchgestrichen“ worden sei, sei nicht von Bedeutung, dies sei per Verordnung nicht festzulegen, da es sich bei der Markierung um keine verordnungspflichtige Maßnahme handle. Ausschlaggebend sei die Beschilderung, welche vom Magistrat verordnet worden sei und von der Baufirma aufgestellt worden sei. Die linken beiden Parkplätze seien im Sinne eines Umkehrplatzes zu einer Abschleppzone, die anderen beiden Parkplätze rechts davon seien Behindertenparkplätze geblieben. Ob das Vorschriftszeichen durch ein Lieferfahrzeug abgedeckt worden sei, sei nicht relevant. Der Beschwerdeführer sei von der Verpflichtung, sich vor Abstellen des Fahrzeuges über geltende Verkehrsregeln zu versichern, nicht entbunden worden.

Man habe sich immer von der jeweiligen Verkehrsregelung zu überzeugen. Die Erlassung eines Gebotes oder Verbotes, welches durch entsprechende Verkehrsschilder kenntlich gemacht sei, ziehe die Verpflichtung des Verkehrsteilnehmers nach sich, es ohne Rücksicht darauf zu beachten, ob der die behördliche Anordnung zur Sicherheit des Verkehrs für erforderlich halte oder nicht. Ein Verkehrszeichen sei von Normunterworfenen so lange zu beachten, als es aufgestellt sei. Die Verordnung sei sowohl von der Behörde als auch vom Gericht anzuwenden. Allfällige Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit seien vom Gericht an den VfGH heranzutragen.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stehe für die Behörde fest, dass der Beschwerdeführer am 11. Oktober 2017 um 20:54 Uhr mit dem Kfz mit dem behördlichen Kennzeichen x im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ (Abschleppzone) gehalten habe.

Hinsichtlich der Strafzumessung sei die verhängte Geldstrafe unter Berücksichtigung der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse adäquat bemessen und sei die Verhängung dieser Geldstrafe vor allem notwendig, um den Beschwerdeführer im Sinne der Spezialprävention von weiteren Verwaltungsübertretungen gleicher Art abzuhalten. Die verhängte Strafe sei somit dem Schuld- und Unrechtsgehalt der Tat angemessen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 20. April 2018, in welcher als Beschwerdegründe unrichtige rechtliche Beurteilung bzw. inhaltliche Rechtswidrigkeit gelten gemacht werden.

Zusammengefasst bringt der Beschwerdeführer zunächst vor, dass die verfahrensgegenständliche Verordnung nicht ordnungsgemäß kundgemacht worden sei. Aufgrund des Vorordnungstextes vom 10. Oktober 2017 ergebe sich, dass ab 11. Oktober 2017 vorübergehende Verkehrsverbote und -beschränkungen verordnet worden seien. Vorauszuschicken sei, dass sich die dem Beschwerdeführer angelastete Tat am 11. Oktober 2017, also am ersten Tag der modifizierten Verordnung, ereignet habe und – vermutlich deshalb – die Verordnung noch nicht ordnungsgemäß kundgemacht worden sei, indem die markierten Behindertenabstellplätze, in concreto jener Parkplatz, auf dem sein Fahrzeug abgestellt gewesen sei, noch aufgrund der Bodenmarkierung als gewidmeter Behindertenparkplatz ausgewiesen gewesen sei. Aus später aufgenommenen Lichtbildern zeige sich, dass sodann in der Folge die Bodenmarkierungen der ausgewiesenen Behindertenparkplätzen entfernt (durchgestrichen) worden seien.

Zum Zeitpunkt des Abstellens des Fahrzeuges am vermeintlichen Tatort habe dort jedenfalls eine korrekte Bodenmarkierung bestanden, die einen Behindertenparkplatz ausgewiesen habe, die auch mit jenem auf den im Akt erliegenden Foto äußerst rechts angebrachten Vorschriftszeichen „Halten und Parken verboten – ausgenommen Behinderte“ mit einem Pfeil nach links korrespondiert habe.

Wie bereits dargelegt sei jenes – aufgrund der vorübergehenden Verkehrsbeschränkungen angebrachte Vorschriftszeichen – rechts des Portals des Hauses xstraße 7 befindliche Vorschriftszeichen durch ein davor abgestelltes großes Lieferfahrzeug völlig verdeckt gewesen. Lediglich das weiter rechts befindliche Vorschriftszeichen „Halten und Parken verboten – ausgenommen Behinderte“ mit einem Pfeil nach links sei ersichtlich gewesen. Abgesehen davon, dass das eine „Abschleppzone“ ausweisende Vorschriftszeichen völlig verdeckt gewesen sei und daher nicht erahnt werden hätte können, dass es sich beim Abstellen des Fahrzeuges um einen „Umkehrplatz“ handeln würde, wäre dies im Widerspruch zu der eindeutigen Bodenmarkierung gestanden, die erst zu einem späteren Zeitpunkt entfernt worden sei. Es habe daher eine mangelhafte, jedenfalls aber nicht erkennbare und den Bodenmarkierungen widersprechende Kundmachung der Verordnung vom 10. Oktober 2017 vorgelegen. Im Übrigen sei auch die Zusatztafel „Abschleppzone Umkehrplatz 6,5 m“ nicht durch die Verordnung gedeckt, da von einer flächenmäßigen Ausdehnung des Umkehrplatzes von 6,5 m in der Verordnung keine Rede sei.

Im Verordnungstext sei lediglich davon die Rede, dass das Halten und Parken auf einer Länge von zwei Parkplätzen verboten wäre und nicht auch von dem Umkehrplatz oder einer Distanz von 6,5 m. Aus der im konkreten Fall vorliegenden Kundmachung könne jedenfalls der in der Verordnung verfolgte Zweck, „Halten und Parken verboten auf einer Länge von zwei Parkplätzen“ nicht einwandfrei abgleitet werden, zumal nicht klar sei, wo auf den drei an den Baustellenbereich angrenzenden Parkplatzflächen nun das Halten und Parken verboten sein solle. Vor allem aber habe – jedenfalls zum vermeintlichen Tatzeitpunkt – ein Widerspruch zu der Bodenmarkierung des markierten Behindertenparkplatzes bestanden. Jenes provisorisch an einer Säule montierte Vorschriftszeichen, mit dem die maßgebliche Verordnung kundgemacht werden habe sollen, befinde sich entgegen des Verordnungstextes auch nicht in einer Position, wo klar erkennbar wäre, dass damit „die letzten zwei markierten Parklätze Richtung Osten vor dem Kran“ erfasst sein sollten, sondern im linken Bereich des zweiten als Behindertenparkplatz markierten Abstellplatzes sodass eine Zuordnung, für welche Fläche diese nun gelten solle, nicht klar sei.

Selbst wenn sich die Markierung der Parkfläche als unzulässig erweise, wäre für eine gesetzeskonforme Interpretation der Verordnung vom 10. Oktober 2017 dennoch nicht verständlich, wo nun wirklich das Verbot des Haltens und Parkens als Abschleppzone gelten solle.

Es werde daher der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge ein Normenprüfungsverfahren einleiten und die Aufhebung der gegenständlichen Verordnung beantragen. Vor allem erweise sich die Kundmachung der Verordnung auch deshalb als mangelhaft, weil rechts von jenem zum Zeitpunkt des Abstellens des Fahrzeuges ein mit der damaligen Bodenmarkierung korrespondierendes Vorschriftszeichen „Halten und Parken verboten, ausgenommen Behinderte“, mit einem Pfeil nach links angebracht gewesen sei, sodass die Bodenmarkierung von diesem eine Parkbucht weiter rechts befindlichen Vorschriftszeichen gedeckt sei.

Ferner stelle der Beschwerdeführer die Anträge, für den Fall, dass nicht bereits nach der Aktenlage seiner Beschwerde Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufgehoben werden solle, eine mündliche Beschwerdeverhandlung zur Erörterung der Tatvorwürfe und zur Beweisaufnahme anzuberaumen, sowie jedenfalls das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde vom 22. März 2018 ersatzlos aufzuheben und die Einstellung des gegen den Beschwerdeführer anhängigen Verwaltungsstrafverfahrens zu verfügen.

I.3 Die belangte Behörde legte daraufhin die Beschwerde sowie das Straferkenntnis und den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte daraufhin für 28. Mai 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu welcher sowohl der Beschwerdeführer als auch die belangte Behörde geladen wurden. In der Verhandlung wurde sodann mit dem Beschwerdeführer und den Vertreterinnen der belangten Behörde die Sach- und Rechtslage umfassend erörtert.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Am 11. Oktober 2017 um 20:45 Uhr stellte der Beschwerdeführer den Pkw, x, grau/silberfarbig, mit dem Kennzeichen x in der Gemeinde L, vor dem Haus xstraße x ab. Der Parkplatz, auf dem er sein Fahrzeug abgestellt hatte, war als Behindertenparkplatz durch Einlassungen im Boden markiert. Der Beschwerdeführer verfügt über eine Berechtigung, sein Fahrzeug auf Behindertenparkplätzen abstellen zu dürfen.

II.2. Am 11. Oktober 2017 wurde eine Verordnung über vorübergehende Verkehrsmaßnahmen am Tatort erlassen. Diese hatte den Inhalt, dass auf der xstraße x, im Bereich der zwei letzten markierten Parkplätze Richtung Osten vor dem aufgestellten Kran, das Halten und Parken, auf einer Länge von zwei Parkplätzen verboten ist. Überdies ist das o.a. Halte- und Parkverbot gemäß § 54 Z 1 StVO als Abschleppzone zu kennzeichnen (§ 52 lit. a Z 13b StVO). Die Verkehrsregelung (Verkehrsverbote, -beschränkungen) gilt vorübergehend für die Dauer der Bauarbeiten von 11. Oktober 2017 bis 30. März 2018.

Ferner enthielt die Verordnung Hinweise. Der jeweilige Aufstellort, der genaue Zeitpunkt (Datum, Uhrzeit) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und der Entfernung der Abdeckung von Verkehrszeichen ist schriftlich festzuhalten (Aktenvermerk/Bautagebuch) und dem Magistrat, L Bau- und Bezirksverwaltung oder dem Stadtpolizeikommando L/BM auf Verlangen unverzüglich bekannt zu geben. Nach Aufstellung der Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ sind die im beanspruchten Halteverbotszonenbereich abgestellten Fahrzeuge mit Kennzeichen, Marke und Type zu notieren und die Liste der zuständigen Polizeiinspektion zu übergeben.

II.3. Der Tatort stellte sich zur Tatzeit derart dar, dass die beiden dort befindlichen Behindertenparkplätze nach wie vor durch Einlassungen im Boden (Bodenmarkierungen) als solche ausgewiesen waren. Diese Bodenmarkierungen korrespondierten auch mit einem äußerst rechts an einer Säule angebrachten Vorschriftszeichen „Halten und Parken verboten – ausgenommen Behinderte“ mit

einem Pfeil nach links. Aus diesem Schild schloss der Beschwerdeführer, dass er sein Fahrzeug an der markierten Stelle auf dem mit einem Behindertensymbol markierten Parkplatz abstellen dürfe.

II.4. Die mit dem Verordnungstext kundzumachenden Verkehrszeichen wurden zusätzlich auf einer weiter links befindlichen Säule angebracht. Auf diesem Lichtbild war auch ein „Abschleppsymbol“ mit dem Vermerk „Abschleppzone“ angebracht. Dieses Vorschriftszeichen war durch ein davor dargestelltes großes Lieferfahrzeug, einen x, völlig verdeckt. Dieses Fahrzeug war rückwärts auf diesem Parkplatz eingeparkt, sodass das Heck des Fahrzeuges ganz hinten bei der Säule stand und dieses nach vorwärts fahrend den Parkplatz verlassen konnte. Nach vorne hin ragte das Fahrzeug vermutlich nicht mehr über den Parkplatz hinaus.

II.5. Der Beschwerdeführer konnte dieses Verkehrszeichen – mit welchem beabsichtigt war, die Verordnung kundzumachen – durch die völlige Verdeckung durch den Lieferwagen nicht erkennen.

Der Beschwerdeführer ging aufgrund des darüber hinaus angebrachten Verkehrszeichens, welches mit der Bodenmarkierung korrespondierte, aber davon aus, dass es sich um einen gültigen Behindertenparkplatz handelte.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zur Tatzeit, zum Tatort und zum Abstellen des Fahrzeuges ergeben sich aus dem Akteninhalt sowie aus der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht.

Der Beschwerdeführer gestand auch unumwunden zu, sein Fahrzeug dort abgestellt zu haben, aufgrund der örtlichen Situation – insbesondere der Beschilderung und der Bodenmarkierungen – davon ausgegangen zu sein, dass es sich um einen gültigen Behindertenparkplatz gehandelt habe. Das durch den Mercedes Sprinter verdeckte Schild habe er nicht wahrnehmen können. Er habe aber aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auch nicht angenommen, noch Ausschau nach weiteren Schildern halten zu müssen, die das Gegenteil verordnen würden. Vielmehr sei er zunächst davon ausgegangen, das Fahrzeug sei ihm gestohlen worden.

III.2. Der Inhalt der verfahrensgegenständlichen Verordnung ergibt sich aus dem von der belangten Behörde beigeschafften Verordnungstext.

III.3. Die Beschilderung im Zeitpunkt des Tatvorwurfes ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie den darin befindlichen Lichtbildern, die sowohl die beiden beschriebenen Schilder als auch die Bodenmarkierungen darstellen. Somit ergibt

sich auch unstrittig, dass sowohl ein Schild mit der Kennzeichnung „Halten und Parken verboten – ausgenommen Behinderte“ angebracht war, welches gut sichtbar war, als auch ein Schild mit dem Hinweis „Halten und Parken verboten – Abschleppzone“ welches durch den Lieferwagen verdeckt war. Zusätzlich steht auch fest, dass auf den Behindertenparkplätzen Bodenmarkierungen angebracht waren, welche erst zu einem späteren Zeitpunkt für ungültig erklärt wurden.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 24 Abs. 1 lit. a StVO ist das Halten und das Parken verboten, im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b StVO.

IV.2. Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Falle einer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Vorliegend stellt sich somit die Rechtsfrage, ob der Beschwerdeführer dazu berechtigt war, sein Fahrzeug im Bereich des Tatortes abzustellen oder ob er gegen § 24 Abs. 1 lit. a StVO verstoßen hat.

Dazu stellt sich zunächst die Frage, in wie fern der Beschwerdeführer erkennen konnte bzw. erkennen musste, dass er sein Fahrzeug in einem Bereich abgestellt hatte, in dem Halten und Parken verboten ist.

V.2. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass zunächst im Bereich dieser Parkplätze Bodenmarkierungen mit einem Behindertensymbol angebracht waren. Diese Bodenmarkierungen erweckten den Eindruck, gültig zu sein. Darüber hinaus waren in diesem Bereich zwei unterschiedliche Verkehrszeichen angebracht: Ein Schild mit dem Hinweis „Halten und Parken verboten – ausgenommen Behinderte“ welches auch gut sichtbar war sowie ein weiteres Schild mit dem Hinweis „Halten und Parken verboten – Abschleppzone“, welches durch einen Lieferwagen verdeckt war.

Somit stellt sich nunmehr die Frage, wie genau bzw. worüber sich der Beschwerdeführer vor dem Abstellen seines Fahrzeuges vergewissern hätte

müssen. Es fragt sich nämlich, ob er sich auf das Hinweisschild „Halten und Parken verboten – ausgenommen Behinderte“ in Zusammenschau mit den Bodenmarkierungen verlassen durfte oder ob er noch nach weiteren Schildern Ausschau halten hätte müssen, die das Gegenteil normieren, nämlich insbesondere ob allenfalls durch den Lieferwagen ein derartiges Schild verdeckt war.

V.3. Zunächst sieht die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor, dass der Umstand, dass ein Halteverbotszeichen durch ein Fahrzeug verdeckt ist, keinen schuldausschließenden Beweis dafür darstellt, dass die Einhaltung des Verkehrsverboten unmöglich gewesen wäre (VwGH 21.10.1968, 1826/67, ZVR 1969/263; Pürstl StVO[13], § 24 E 22).

Darüber hinaus führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 22. März 1991, 89/18/0007 (=VwSlg. 13415 A/1991), Nachfolgendes aus:

„Damit ist für den Beschwerdeführer jedoch nichts gewonnen. Denn in der konkreten Situation des vorliegenden Falles ist im Hinblick auf den geraden Verlauf der Straße nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes die leichte und rechtzeitige Erkennbarkeit des fraglichen Straßenverkehrszeichens bei Anbringung jenseits des selbständigen Gleiskörpers, aber quer zur Fahrtrichtung eher gegeben, als bei dessen Anbringung unmittelbar neben der Fahrbahn, aber parallel zu ihr. Dies umso mehr, als ein Kraftfahrer gerade im Stadtgebiet mit Halteverboten zu rechnen hat und daher - hat er die Absicht, sein Fahrzeug zu halten - gezielt nach entsprechenden Straßenverkehrszeichen Ausschau zu halten hat. Da er die Bestimmung des § 48 Abs. 2 StVO 1960 ebenso wie jene des Abs. 5 zu kennen hat, hat er diese Ausschau nicht auf den unmittelbaren Fahrbahnrand zu beschränken, sondern bis zum Straßenrand auszuweiten. Gegen die Erkennbarkeit des Straßenverkehrszeichens im konkreten Fall spricht daher auch nicht, dass es zeitweise aus der Sicht des Kraftfahrers durch vorbeifahrende Straßenbahnen immer wieder kurzzeitig verdeckt wird (vgl. zur grundsätzlichen Zulässigkeit der Aufstellung eines Straßenverkehrszeichens jenseits eines selbständigen Gleiskörpers auch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 25. Februar 1972, VfSlg. Nr. 6655).“

V.4. Insofern stellt sich nunmehr die Frage, ob auch der Beschwerdeführer einen derartigen Sorgfaltsmaßstab walten hätte lassen müssen, dass er zusätzlich zu dem deutlich sichtbaren Hinweiszeichen „Halten und Parken verboten – ausgenommen Behinderte“ und den sichtbaren Bodenmarkierungen noch weiter nach allfälligen Halte- und Parkverboten Ausschau halten müssen.

Es fragt sich daher auch, ob er allenfalls in Betracht ziehen hätte müssen, dass auf der Säule, welche durch den Lieferwagen verdeckt war, noch ein weiteres Schild angebracht gewesen sein könnte, welches entgegen der sichtbaren Normierungen das Gegenteil festlegte.

Wenngleich nach der oben zitierten Rechtsprechung ein sehr hoher Sorgfaltsmaßstab an Fahrzeuglenker angelegt wird, die in einem Stadtgebiet ihr

Fahrzeug parken oder halten wollen, so würde eine derartige Erkundungspflicht den Sorgfaltsmaßstab dennoch überspannen.

Vor diesem Hintergrund kann daher davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer – auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes – ausreichend Nachschau gehalten hat, ob an der beabsichtigten Stelle das Parken bzw. Halten von Fahrzeugen erlaubt ist. Dies ergibt sich anschaulich aus den im Akt befindlichen Lichtbildern, auf denen ersichtlich ist, dass sich das sichtbare Hinweisschild und die Bodenmarkierungen decken. Dass an anderer Stelle noch ein weiteres Hinweisschild angebracht war, welches das Gegenteil kundmachte, musste der Beschwerdeführer auch unter Zugrundelegung eines strengen Sorgfaltsmaßstabes nicht mehr erwarten.

V.5. Im Ergebnis kann es somit dahingestellt bleiben, ob die in Rede stehende Verordnung ordnungsgemäß kundgemacht wurde bzw. ob die Kundmachung auf dem Hinweisschild Deckung mit dem Verordnungstext findet. Ein Antrag an den Verfassungsgerichtshof auf Prüfung der Verordnung konnte somit unterbleiben.

V.6. Im Ergebnis war der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen.

Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

VI.1. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

VI.2. Darüber hinaus steht die vorliegende Entscheidung auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 21.10.1968, 1826/67; 22.3.1991, 89/18/0007), zum an einen Fahrzeuglenker anzulegenden Sorgfaltsmaßstab beim Abstellen eines Fahrzeuges im Stadtgebiet.

Außerdem richtet sich der an den Beschwerdeführer anzulegende Sorgfaltsmaßstab bei der Nachschau nach Halte- und Parkverboten nach den konkreten Umständen am Tatort. Diese sind daher stets sachverhaltsbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig.

Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer